

110. Sitzung vom 12. August 1875.

Auswanderung, Gesuch
von F. Fäggi - Gyger.

Departement des Innern.

Randantrag v. 10. ds.

4568

coll.

F. Fäggi - Gyger, in Bern, «gerathener Oberlandwirthschafts-
Abgeordneter nach dem La Plata - District», hat mit Eingabe
vom 30. Juni letztes die von der Bundesversammlung der
schweizerischen Kantonsregierungen gestellte, es möge der
Bundesrath Besorgnisse treffen zu dem Ende:

« 1. Auf seine Schrift «der Freund der Oberlandwirthschaft,
«Argentinische Zustände» nach allen Seiten hin, in jeder
«der drei Bundesregierungen Verbreitung finde, damit sie den
Zweck erreichen, den der Verfasser zum Nutzen und Frommen
der Schweizer sich dabei vorgesetzt;

« 2. Auf die von ihm nicht für eine Zeitlang, so doch
«für eine, unläßlich seiner Abreise ihre verdienstlichen An-
«stände und Ausflüchtungen, billige Befreiung erwünscht, und

« 3. Auf es in die Lage versetzt werden, jenen Volkswir-
«lichen Wirkungskreis, der es so sehr bedarf, nach der Lage, auf
im Innern einer, der Interessen der schweiz. Oberlandwirthschaft
angewandten Übertragung der schweiz. - argentinischen Ober-
«landwirthschafts- und Colonisationsfrage, speziell, und mit Absicht auf
Verwirklichung einer längst erwünschten und schon vielfach
angestrebten Vereinigung in Person der schweizerischen
«Oberlandwirthschaftsregenten, überaus, bis heraufhin befähigten
zu können.»

Man sieht das in der Sitzung vom 11. ds. auf der Rangliste
gerathener Regenten wird darüber gemäß Antrag beschlossen.
Der Antragsteller ist durch die Rangliste zu erwidern, daß
der Bundesrath, so sehr es seine außerordentliche Wichtigkeit im
Interesse der Oberlandwirthschaft anerkenne, immerhin nicht
in der Lage sei, auf sein Gesuch einzutreten. So steht ihm
für ein Credit zur Verfügung und es sei nicht die mindeste
Absicht vorhanden, daß die Bundesversammlung für ein
Höchstens auszusprechen würde, weil bei uns die eidg. Behörden
mit der Oberlandwirthschaftsfrage sich nicht befaßt und weiter
fortwährend noch hindern eingegriffen haben. Allerdings bestimmte
der Art. 34 der neuen Bundesverfassung, daß der Geschäftsbe-
trieb der Oberlandwirthschaftsregenten der Aufsicht und Ge-

110. Sitzung vom 13. August 1875.

Eröffnung des Landes unterliegen, welcher Verfassungbestimmung der Landesrat sich im Ganzen bezieht, daß er den gesetzgebenden Räten eine Gesetzesvorlage über diese Materie unterbreiten werde. Bitte zu thun, daß ihm Journalen nicht zu.

Am Herrn B. Faggi - Cyger in Bern zur Prüfung.